

Vergaberichtlinien

1. Antragsberechtigt sind alle dem Kreisjugendring angeschlossenen Jugendverbände, sowie die Mitgliedsverbände der dem Kreisjugendring angeschlossenen Stadt- und Ortsjugendringe. Für Sportverbände gilt eine Sonderregelung.
Über die Bezuschussung anderer Antragssteller entscheidet das Jugendamt nach Einholung einer Stellungnahme des Kreisjugendrings von Fall zu Fall. Im Streitfall entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
2. Im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahre
 - a) Jugenderholungsmaßnahmen von mindestens 3 Tagen bis höchstens 3 Wochen
 - b) Stadtranderholungen von mindestens 10 Tagen bis zu 21 Tagen mit 4,00 € pro JugendleiterIn bezuschusst.
3. Für je 6 TeilnehmerInnen wird 1 JugendleiterIn berücksichtigt. Bei Kleingruppen bis zu 11 TeilnehmerInnen werden 2 GruppenleiterInnen bezuschusst. Die JugendleiterInnen sollten mindestens 16 Jahre alt und entsprechend befähigt sein (z.B. durch Jugendleiterschulung, berufliche Qualifikation, Fortbildung).
4. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt. Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Zuschüsse für die einzelnen Verbände prozentual gekürzt.
5. Die Anträge sind **dreifach** beim Kreisjugendring einzureichen. Ein Antrag kann erst nach Durchführung einer Bildungsmaßnahme gestellt werden.
Die **Antragsfrist** läuft am **30. September** des jeweiligen Jahres ab. Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen, die nach dem 30. September enden oder in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember durchgeführt werden, können für das folgende Jahr beantragt werden.

Die Antragsberechtigung gemäß Ziffer 1 Satz 1 der Vergaberichtlinien wird bestätigt:

.....
Kreisjugendring

Stellungnahme des
Kreisjugendrings/Kreisjugendamts Tübingen

Nach umstehendem Antrag werden bewilligt:

..... €

Sachlich und rechnerisch richtig

Tübingen,

Der Kreiskasse
im Hause
als Ausgabebeleg

.....
Unterschrift